

Entschädigungssatzung der Gemeinde Marienwerder

Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 45 Abs. 5, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) und in Anlehnung an die aufgehobene Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am **26. Februar 2009** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 25.11.2014 [Änderungen sind kursiv blau gekennzeichnet].

Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 25.01.2018 [Änderung sind rot gekennzeichnet].

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, für den ehrenamtlichen Bürgermeister sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Marienwerder.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und Ausschüssen, wird eine Aufwandsentschädigung wie folgt gezahlt:
 1. ehrenamtliche Bürgermeister: **390,00 Euro monatlich**
 2. Gemeindevertreter/in: **25,00 Euro monatlich**
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.
- (3) Ehrenamtlich Tätige der Gemeinde, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **46,00 Euro**.
- (4) Den Ortsvorstehern wird eine Aufwandsentschädigung wie folgt gezahlt:
 1. Ortsvorsteher des Ortsteiles Marienwerder: **157,50 Euro monatlich**
 2. Ortsvorsteher des Ortsteiles Sophienstädt: **87,50 Euro monatlich**
 3. Ortsvorsteher des Ortsteiles Ruhlsdorf: **87,50 Euro monatlich.**
- (5) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von **25,00 Euro** gezahlt.

- (6) *Die Mitglieder, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten auf Eigenerklärung zur Beschaffung der technischen Voraussetzung eine einmalige Pauschale in Höhe von 500,00 EUR. Damit sind sämtliche durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten abgegolten. Daneben erhalten sie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 EUR.*
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. *Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 2 Abs. 6 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.*
- (8) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung einzustellen. Bei Nichtausübung eines Mandates von mehr als einem Monat vermindert sich ab dem zweiten Kalendermonat die Zahlung um die Hälfte.

§ 3 Reise- und Fahrkosten

- (1) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse und Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen in diesem Sinne und werden nicht erstattet. Für Fahrten zu den Bürgermeisterbüros, Einwohnerversammlungen oder ähnlichen vom ehrenamtlichen Bürgermeister oder der Gemeindevertretung durchgeführten Veranstaltungen innerhalb des Amtsbereiches des Amtes Biesenthal-Barnim werden keine Reise- und Fahrtkosten erstattet.
- (2) Reisekostenvergütung für Dienstreisen wird nur gewährt, wenn sie von der Gemeindevertretung/ von dem Hauptverwaltungsbeamten genehmigt wurden.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte, der ehrenamtliche Bürgermeister sowie die Ortsvorsteher erhalten neben der Aufwandsentschädigung für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von **13,00 Euro**.
- (2) Vorsitzenden von Ausschüssen der Gemeindevertretung wird für jede von ihnen geleistete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 Euro** gewährt.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.
- (4) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

**§ 5
Verdienstaussfall**

- (1) Ein Verdienstaussfall wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis (Selbstständige und freiberuflich Tätige) stehen und den Verdienstaussfall glaubhaft machen, erhalten einen Stundensatz von höchstens **10,00 Euro**.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Marienwerder vom 16.01.2003 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 27.02.2009

gez. H.-U. Kühne
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die
Entschädigungssatzung der Gemeinde Marienwerder
vom 26.02.2009 wird hiermit bekannt gemacht.

Biesenthal, den 27.02.2009

gez. H.-U. Kühne
Amtdirektor

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Marienwerder tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.